

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 21.11.2022, geändert durch Satzung vom 23.01.2023 und 22.04.2024, nachstehende Satzung beschlossen:

Marktsatzung der Gemeinde Oberrot

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt insbesondere für den Kreativen Kunst- und Krämermarkt aber auch für Jahr- und Spezialmärkte sowie Wochenmärkte der Gemeinde Oberrot nach §§ 67 und 68 GewO.
- (2) Die Gemeinde Oberrot veranstaltet derzeit den Kreativen Kunst- und Krämermarkt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren verschiedenster Art sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Gemeindebild Rechnung tragen.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbesckickern und dient der Marktordnung.

§ 3 Vergabe der Standplätze und Präsenzpflcht

- (1) Die Gemeinde Oberrot weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder:
 1. für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis).
- (2) Die Gemeinde Oberrot berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler.
 3. so wie es umsetzbar ist.
- (3) Die Dauer- und die Teilerlaubnis sind schriftlich bei der Gemeinde Oberrot zu beantragen. Die Erteilung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Standplatzzuweisung erfolgt durch den Marktaufseher der Gemeinde Oberrot. Vorher darf der Standplatz nicht genutzt werden. Die Erlaubnis erfolgt für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.



- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere, wenn
 1. der Besitzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (z.B. durch frühzeitigen Abbau),
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.
- (6) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Zuweisung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Marktbeschicker wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit, Autopanone etc.) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er dies unverzüglich dem Marktaufseher anzuzeigen.
- (7) Die Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 4 Marktordnung

- (1) Die Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen i.d.R. nicht abgestellt werden.
- (3) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Der Standplatz muss von den Marktbeschickern sauber gehalten werden. Der Standplatz ist nach dem Markt sauber zu verlassen und der Müll ist von den Marktbeschickern mitzunehmen.
- (5) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 6 Marktgegenstände

Auf den Märkten dürfen

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

feilgeboten werden.



§ 7 Kreativer Kunst- und Krämermarkt

- (1) Der Kreative Kunst- und Krämermarkt wird in der Regel jährlich am zweiten Samstag im November abgehalten. Über etwaige Änderungen entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat.
- (2) Der Kreative Kunst- und Krämermarkt beginnt in der Regel um 12.00 Uhr und endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Verkaufsstand aufzubauen ist in der Regel von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zulässig; aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen oder Ausnahmen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Über etwaige Änderungen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Auf dem Krämermarkt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

§ 8 Ausnahmegenehmigung

Die Marktbehörde der Gemeinde Oberrot kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3, 4, 5 und 6 erteilen.

II. Marktgebühren

§ 9 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt bei Wochen, Spezial- und Krämermärkten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis; dieses ist als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von Quadratmetern oder laufenden Metern Fläche oder als Pauschalgebühr je Marktstand berechnet.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt für zugewiesene Standplätze eine Kautions zu erheben.
- (4) Erscheint ein Marktbesucher trotz erteilter Zusage nicht, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions einzubehalten.



§ 12 Entstehung, Fälligkeit, und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder zeitweise nicht belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen.
- b) die Zulassung einem anderen überlässt;
- c) Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- d) gegen die Marktordnung (§ 4) verstößt;
- e) nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 6) oder
- f) gegen die festgelegten Zeitvorgaben verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die bisherige Satzung mit allen Änderungen tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Oberrot, 22.11.2022

Gez.
Peter Keilhofer
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



ANLAGE 1 ZUR MARKTSATZUNG

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tagesgebühren für alle Märkte nach § 1 der Marktsatzung:

je lfd. Meter Standfläche im Außenbereich	2,50 EUR
Pro Tisch in der Kultur und Festhalle (max. 2 Tische pro Aussteller)	10,00 EUR
Kautions je lfd. Meter Standfläche im Außenbereich	15,00 EUR
Kautions pro Tisch in der Kultur und Festhalle	15,00 EUR

Verfahrenshinweise:

Die Satzung vom 21.11.2022, veröffentlicht am 01.12.2022, ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung

- a) vom 23.01.2023, veröffentlicht am 26.01.2023, ist zum 27.01.2023,
- b) vom 22.04.2024, veröffentlicht am 02.05.2024, ist zum 03.05.2024

in Kraft getreten.